

Kindergeld

Die fortwährende Behinderung von Rechtsansprüchen

Diese Stellungnahme wurde verfasst in Kooperation mit dem BEB



Erst kürzlich – unmittelbar nach seiner Wahl zum Bundespräsidenten – rief Frank-Walter Steinmeier die BundesbürgerInnen auf: „Freiheit und Demokratie in einem vereinten Europa – dieses Fundament, dass wollen, dass müssen wir miteinander verteidigen!“ Das Bekenntnis zu Freiheit und Demokratie in Europa schließt das zur Freizügigkeit, Solidarität und sozialen Gerechtigkeit mit ein. Gerade diese Rechte sind allerdings im Laufe der letzten Jahre in Deutschland nicht nur von den üblichen Rechtspopulisten, sondern auch von RegierungspolitikerInnen immer wieder in Frage gestellt worden.

So hat Vizekanzler Gabriel Mitte Dezember eine Diskussion wiederbelebt, die mit dem Brexit scheinbar erledigt war: die Anpassung der Kindergeldzahlung an UnionsbürgerInnen, die in Deutschland arbeiten, deren Kinder aber in einem anderen EU-Land leben, an die dortigen Lebenshaltungskosten. Dieses Verfahren ist auch unter dem Begriff Indexierung bekannt. Für den 15. März 2017 war eine Auseinandersetzung des Bundeskabinetts mit dem „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen“ geplant, in dem diese Indexierung in das Einkommenssteuer- und das Bundeskindergeldgesetz aufgenommen werden soll. Redaktionsschluss dieses Papiers war kurz zuvor. Die wiederaufgenommene Diskussion steht in einer Reihe von Diskursen und Maßnahmen, die in den letzten Jahren in Deutschland diskutiert bzw. umgesetzt wurden – und die eben nicht mit dem von Steinmeier geforderten Gebot der Freizügigkeit in Übereinklang zu bringen sind.

Zuletzt wurden im Dezember 2016 Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern II und XII beschlossen, die explizit auf UnionsbürgerInnen abzielten und ihnen die Möglichkeiten zur Existenzsicherung in Deutschland entziehen. Nun wird die nächste Angriffswelle gestartet.

Hintergrund: Im Rahmen der Vor-Brexit-Debatte sollte Großbritannien (und allen anderen EU-Staaten) die Möglichkeit der Indexierung des Kindergelds an die Lebenshaltungskosten der Herkunftsländer eingeräumt werden. (Einwände dagegen werden noch genannt, zunächst soll der deutsche Wunsch, diese Möglichkeit hier anzuwenden, in den Rahmen der Maßnahmen und Diskurse der vergangenen Jahre eingeordnet werden.)

Kontakt: Wilhelmstraße 115 | 10963 Berlin | Tel: (030) 69 03 82 75 | Fax: (030) 69 03 82 49
info@landesarmutskonferenz-berlin.de | www.landesarmutskonferenz-berlin.de

Sprecher: Ingrid Stahmer, Hermann Pfahler

Spendenkonto: Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Betreff: Landesarmutskonferenz Berlin
Evangelische Bank | IBAN: DE07 5206 0410 4403 9001 77 | BIC: GENODEF1EK1



Wer in gängige Internet-Suchmaschinen die Stichworte „EU-Bürger Kindergeld Deutschland“ eingibt, landet nach informativen Seiten schnell bei den populistischen Wünschen, die auch bei vielen PolitikerInnen mehrheitsfähig geworden sind: kein Zugang zu Leistungen (wobei steuerliche und soziale Leistungen insbesondere in Bezug auf Kindergeld gerne verwechselt werden), höhere Hürden beim Zugang, und immer wieder Beschwerden „was dies alles kostet“... Auch weniger marktschreierische Medien wie DIE ZEIT verbinden unredlich Ansprüche mit dem Verdacht des Sozialmissbrauchs.

www.zeit.de/politik/deutschland/2016-12/sozialmissbrauch-sigmar-gabriel-kindergeld-eu-auslaender (23.12.2016)

Deutschland erlebte mehrere Wellen der diskursiven EU-Zuwanderungs-Panik, zunächst im Vorfeld des vollen Arbeitsmarktzugangs der EU8 im Jahr 2011, dann der EU2 drei Jahre später und parallel mit jedem höchstrichterlichen Spruch, der Menschen Rechte zuspricht, die politisch nicht gewollt sind.

EU-PolitikerInnen und Kommissions-MitarbeiterInnen sagen es mal vorsichtiger, mal direkter: Wer in solchem Maße von der Europäischen Union, dem Binnenmarkt und seiner ökonomischen Freizügigkeit profitiert, sollte die Personenfreizügigkeit nicht dauernd in Frage stellen, wenn sie die nationalökonomischen Binnenmarktgewinne leicht reduziert.

Viele Leitartikler und PolitikerInnen in Deutschland scheinen die Auswirkungen der aktuellen europäischen Verträge noch nicht verstanden zu haben: Neben der nationalstaatlichen Staatsbürgerschaft haben alle UnionsbürgerInnen eine europäische Staatsbürgerschaft. Freizügigkeit kann nationalstaatlich nicht wie die Mobilität von Drittstaatsangehörigen einigermaßen kontrolliert und gesteuert werden. Im Europa des Jahres 2017 sollten wichtige Entscheidungsträger in dieser Realität ankommen.

Allerdings kommt es nun zu der verstärkten Wanderungssteuerung über die sozialen Sicherungssysteme, wie Claudius Voigt von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA), schon im Mai 2016 ausgeführt hat. Wer sich die Anhörungsbeiträge und die Diskussion im zuständigen Ausschuss zum Unionsbürgerausschlussgesetz genauer anschaut wird sehen, dass der nächste sozialrechtliche Angriff auf die aufstockenden ALG-II-Leistungen für ArbeitnehmerInnen, deren Einkommen nicht bedarfsdeckend ist, erfolgen wird.

Handelt es sich nun bei diesen Maßnahmen um die unveröffentlichten Kapitel aller Roma-Unterstützungs-Masterpläne, um deren insgeheimen Subtext oder einfach um einen Rundumschlag gegen jegliche Kosten für den Binnenmarktgewinnler Deutschland? Wie lange werden die anderen EU-Staaten sich die aggressive Exportpolitik Deutschlands in Verbindung mit der aggressiven Bekämpfung der Mobilität armer UnionsbürgerInnen gefallen lassen? Dass es kein Ausweg ist, dem EU-Ressentiment vieler BürgerInnen entgegenzukommen, indem dieses diskursiv verstärkt wird, zeigt nicht zuletzt die britische Situation. Stattdessen

Kontakt: Wilhelmstraße 115 | 10963 Berlin | Tel: (030) 69 03 82 75 | Fax: (030) 69 03 82 49
info@landesarmutskonferenz-berlin.de | www.landesarmutskonferenz-berlin.de

Sprecher: Ingrid Stahmer, Hermann Pfahler

Spendenkonto: Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Betreff: Landesarmutskonferenz Berlin
Evangelische Bank | IBAN: DE07 5206 0410 4403 9001 77 | BIC: GENODEF1EK1



benötigt die EU eine aufgeklärte Diskussion für ein soziales Europa, für eine solidarische Politik auf allen Feldern und eine Verbesserung und Verstärkung der Politiken der Annäherung der Lebensverhältnisse in allen Mitgliedsstaaten.

Rechtliche Bewertung:

Laut § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt: „Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer 1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder 2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.“

Voraussetzung ist die vergebene Identifikationsnummer. Dies bezieht sich auf Personen, die in Deutschland entweder im Rahmen der Niederlassungserlaubnis oder der Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Des Weiteren heißt es in § 63 des EStG, dass für die Identifikation der Kinder, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind, in anderer geeigneter Weise z. B. mit den im Ausland üblichen Dokumenten der Nachweis erbracht werden kann, nachzulesen im *Merkblatt Kindergeld* der Familienkasse (<https://www3.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf>).

Darüber hinaus ist rechtlich geregelt, dass der Erhalt von Kindergeld für nicht in Deutschland wohnende Kinder voraussetzt, dass die in Deutschland erwerbstätige Person für das jeweilige Kind kindergeldberechtigt ist und in keinem anderen EU-Land Kindergeldleistungen für dieses Kind bezogen werden. Bei einem Haushalt, in dem ein Elternteil zusammen mit dem Kind im Ausland wohnt und bereits Kindergeldleistungen erhält, hat der deutsche Staat das Recht, die bereits erhaltene Summe von den hier geltenden Ansprüchen abzuziehen und nur die Differenz auszus zahlen.

Diese rechtlichen Grundlagen beweisen, dass der Anspruch auf Kindergeld zwar durch die Familienkassen geregelt wird, rechtlich aber im **Einkommenssteuergesetz** verankert ist. Demnach ist jede Person, die in Deutschland vorübergehend oder langfristig steuerpflichtig ist, auch berechtigt, die steuerlichen Vorteile – in diesem Fall das Kindergeld – zu nutzen. Es ist daher aus rechtlicher Perspektive nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Einschränkung des Anspruchs auf Kindergeld tragbar sein soll, ohne bei der üblichen steuerlichen Beitragspflicht ebenfalls eine Erleichterung einzufügen. Denn wenn EU-BürgerInnen, die in Deutschland steuerpflichtig sind und auch Steuern zahlen, nicht dieselben steuerlichen Vorteile und Ansprüche genießen wie InländerInnen, ist dies ein eindeutiges Zeichen für eine Diskriminierung aufgrund der Herkunft und Situation von EU-Bürgerinnen und Bürgern.

Kontakt: Wilhelmstraße 115 | 10963 Berlin | Tel: (030) 69 03 82 75 | Fax: (030) 69 03 82 49
info@landesarmutskonferenz-berlin.de | www.landesarmutskonferenz-berlin.de

Sprecher: Ingrid Stahmer, Hermann Pfahler

Spendenkonto: Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Betreff: Landesarmutskonferenz Berlin
Evangelische Bank | IBAN: DE07 5206 0410 4403 9001 77 | BIC: GENODEF1EK1

Eine Einschränkung des Anspruchs auf Kindergeld wäre derzeit nicht mit europäischem Recht vereinbar, dieses müsste hierfür geändert werden. Dafür gibt es derzeit aber keine Anzeichen. In Gegenteil: Führende EU-Kommissionsvertreter haben sehr deutlich gemacht, dass ein solches Gesetz dem aktuellen europäischen Recht – aber auch dem grundsätzlichen Gebot der Nicht-Diskriminierung – widerspricht und sprechen sich klar gegen die Kopplung von Kindergeldhöhe und Aufenthaltsland des Kindes aus.

Ansonsten könnte man, ähnlich wie es zum Beispiel in der Entsenderichtlinie vermerkt ist, eine Mindestaufenthalts- und Arbeitsdauer einführen, nach der in Deutschland arbeitende EU-BürgerInnen in Deutschland geltende Steuersätze zahlen müssen, höchstens jedoch den im Heimatland geltenden Steuersatz. Es ist jedoch anzunehmen, dass dies nicht im Sinne des deutschen Staates wäre. Die Erfahrungen bezüglich der Bearbeitung von Anträgen auf Kindergeld von bulgarischen und rumänischen Eltern, die ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben, deuten auf eine strukturelle Benachteiligung hin – siehe dazu Fallbeispiele am Ende des Textes. Gemäß der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (Stand 2015) sollte die Familienkasse bei Kindergeldanträgen „grundsätzlich (...) bei Staatsangehörigen der EU- bzw. EWR-Staaten und der Schweiz von der Freizügigkeitsberechtigung ausgehen“. (Bundeszentralamt für Steuern, Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html)

Eine gesonderte und detailliertere Prüfung sollte den Anweisungen nach lediglich im Einzelfall erfolgen und nur dann, wenn der Familienkasse „konkrete Umstände“ bekannt sind, aufgrund derer Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung bestehen. Diese können in Fällen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder bei Vorspiegelung falscher Tatsachen – etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis, einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz oder eine tatsächlich nicht bestehende familiäre Lebensgemeinschaft – bestehen. Die Praxis sieht leider anders aus.

Siehe auch: Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtu3/~edisp/l6019022dstbai717911.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI717918

Kontakt: Wilhelmstraße 115 | 10963 Berlin | Tel: (030) 69 03 82 75 | Fax: (030) 69 03 82 49
info@landesarmutskonferenz-berlin.de | www.landesarmutskonferenz-berlin.de

Sprecher: Ingrid Stahmer, Hermann Pfahler

Spendenkonto: Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Betreff: Landesarmutskonferenz Berlin
Evangelische Bank | IBAN: DE07 5206 0410 4403 9001 77 | BIC: GENODEF1EK1

Fallbeispiele:

Seit ca. drei Jahren sind im Rahmen der Sozialberatung des Vereins Amaro Foro e. V. folgende Entwicklungen zu beobachten:

- Unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeiten, die sich im Durchschnitt über 1,5 Jahre erstrecken, während die Bearbeitungszeiten für InländerInnen ca. 4 bis 6 Wochen betragen.
- Zum Teil fehlerhafte Umsetzung der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch die Anforderung des europäischen Formulars E 411:
Trotz der Pflicht des elektronischen Informationsaustausches über Amtswege zwischen den zuständigen Trägern der zwei beteiligten EU-Mitgliedsstaaten werden Vorbezugszeiten von kindergeldähnlichen Leistungen direkt von den Antragstellern erfragt oder Nachweise über die Einstellung ausländischer Familienleistungen angefordert.
- Bearbeitung der Anträge „mit Auslandsberührung“ in einer extra geschaffenen Stelle in Nürnberg, die personell nicht ausreichend ausgestattet ist, was zu einer unnötigen zusätzlichen Verzögerung der Antragsbearbeitung sowie zu einer erschwerten Kontaktaufnahme führt.
- Anforderung von für die Entscheidung nicht relevanten Unterlagen trotz ausreichender Indizien für die Verlagerung des Lebensmittelpunktes nach Deutschland wie z.B. Mietvertrag, Nachweis über den Umfang der Steuerpflicht in Deutschland, Nachweis über die Kranken- und Rentenversicherung in Deutschland, Nachweis über das letzte Arbeitsverhältnis im Ausland inkl. deutscher Übersetzung, Kopie des ärztlichen Untersuchungsheftes für Kinder, Kitabescheinigungen, Kopie des Gewerbescheins und Nachweis über die gekauften Arbeitsmittel für die Selbstständigkeit, weitere Nachweise über die Gewinnerzielungsabsicht.

Diese Entwicklungen deuten darauf hin, dass bei der Bearbeitung von Anträgen auf Kindergeld insbesondere von rumänischen und bulgarischen StaatsbürgerInnen die Familienkasse von einem kollektiven Sozialbetrug ausgeht. Gleichzeitig ergab eine Anfrage, die von Amaro Foro e. V. am 7.8.2015 an die Familienkasse bezüglich der Anzahl von Verdachtsfällen und bestätigten Missbrauchsfällen beim Bezug von Kindergeld durch EU BürgerInnen aus Rumänien und Bulgarien gestellt wurde, dass „eine Analyse hinsichtlich des Missbrauchs von Kindergeld bei Rumänen und Bulgaren datentechnisch nicht möglich ist“.

Berlin, im März 2017

Kontakt: Wilhelmstraße 115 | 10963 Berlin | Tel: (030) 69 03 82 75 | Fax: (030) 69 03 82 49
info@landesarmutskonferenz-berlin.de | www.landesarmutskonferenz-berlin.de

Sprecher: Ingrid Stahmer, Hermann Pfahler

Spendenkonto: Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Betreff: Landesarmutskonferenz Berlin
Evangelische Bank | IBAN: DE07 5206 0410 4403 9001 77 | BIC: GENODEF1EK1